

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung)**

**vom 27. April 2016**

(AM Nr. 19 vom 11.05.2016), geändert durch Satzung vom 10. Januar 2020  
(AM Nr. 5 vom 29.01.2020)

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

### **§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt sind Gebühren zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenverzeichnis**

(1) Für die Besichtigung der Sammlungen sowie die Überlassung und den Gebrauch von Sammlungsgegenständen der städtischen Museen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für den Bearbeitungsaufwand und anfallende Auslagen werden Verwaltungskosten nach der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt erhoben.

### **§ 3 Sonderausstellungen**

Die Gebühr für die Besichtigung von Sonderausstellungen ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 0,00 € bis 15,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach dem Aufwand für Erstellung und Präsentation der Sonderausstellung ermittelt.

### **§ 4 Sonderveranstaltungen**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

(2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.

(3) Für bestimmte Sonderveranstaltungen kann Gebührenfreiheit durch den Museumsleiter festgesetzt werden.

### **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Benutzungsgebühren nach Abschnitt A. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Besichtigung der städtischen Museen durch

- a) Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Kindergartengruppen und Schulklassen einschließlich der die Gruppe leitenden Erziehungs- oder Lehrkraft;

- c) Personen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von 100 oder den Merkzeichen G, aG, GI, H, BI, Tbl sowie deren Begleitperson, sofern das Erfordernis im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist;
- d) Teilnehmer einer Veranstaltung der Museumspädagogik der Stadt Ingolstadt;
- e) Medienvertreter, Schenker und Leihgeber;
- f) die Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM);
- g) die Mitglieder des Deutschen Museumsbunds (DMB);
- h) von der Stadt Ingolstadt eingeladene Personen

und die Besichtigung des/der

- i) Stadtmuseums im Cavalier Hepp für die Mitglieder des Freundeskreises des Stadtmuseums und des Historischen Vereins Ingolstadt;
- j) Bauerngerätemuseums Hundszell für die Mitglieder des Freundeskreises der Bauerngerätesammlung des Stadtmuseums und des Historischen Vereins;
- k) Deutschen Medizinhistorischen Museums für die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt;
- l) Museums für Konkrete Kunst für die Mitglieder des Freundeskreises Konkrete Kunst und die Beiratsmitglieder der Stiftung für Konkrete Kunst und Design;
- m) Städtische Galerie im Theater für die Mitglieder des Kunstvereins Ingolstadt;
- n) Marieluise-Fleißer-Haus für die Mitglieder der Marieluise-Fleißer-Gesellschaft.

(2) Bei Veranstaltungen oder Benutzungen, die im besonderen Interesse des Museums liegen, kann allgemein oder im Einzelfall von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, insbesondere bei:

- Tagen der offenen Tür,
- Kongressen oder Tagungen für deren Teilnehmer,
- Eröffnung von Ausstellungen,
- der Abbildung von Museumsgegenständen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
- Medienberichten über das Museum, die der Förderung des Besuchs oder dem Bekanntheitsgrad dienen können,
- der Benutzung der Sammlung zur wissenschaftlichen Forschung nach Genehmigung durch die jeweilige Museumsleitung,
- Sonderausstellungen mit Genehmigung der Referatsleitung.

## § 6 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist jede Person, die ein Museum, eine Sonderausstellung oder eine Sonderveranstaltung besucht oder an einer Führung teilnimmt sowie derjenige, dem ein Sammlungsstück überlassen wird.

## § 7 Entstehen, Fälligkeit und Erstattung

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für die Ausstellungsräume oder die Sonderveranstaltung und ist sofort fällig. Die im Voraus bezahlten Gebühren für Sonderausstellungen oder Sonderveranstaltungen werden nur bei Absage der Veranstaltung erstattet. Für genehmigungsbedürftige Nutzungen des Museums entstehen die Gebühren mit Erteilung der Genehmigung und werden mit deren Bekanntgabe fällig.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung  
der Museen der Stadt Ingolstadt  
(Museumsgebührensatzung)**

**Gebührenverzeichnis**

**A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen**

<b>1. Stadtmuseum</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger, Teilnehmer an einer Führung:	3,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,00 €
d)	Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale	10,00 €

<b>2. Deutsches Medizinhistorisches Museum</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger, Teilnehmer an einer Führung:	3,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,00 €

<b>3. Museum für Konkrete Kunst</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger, Teilnehmer an einer Führung, Inhaber einer Art-Card	3,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,00 €

<b>4. Lechner Museum</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger	3,00 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	3,00 €

<b>5. Asamkirche Maria de Victoria</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	3,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger	1,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	1,50 €
d)	Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale	10,00 €

<b>6. Marieluise-Fleißer-Haus</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	3,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger	1,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	1,50 €

<b>7. Bauerngerätemuseum</b>		
a)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	3,00 €
b)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger	1,50 €
c)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen):	1,50 €

<b>8. Verbundkarte</b>		
a)	Der Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum für Konkrete Kunst berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung des Lechner Museums. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall	
b)	Einmalige Benutzung aller städtischen Museen innerhalb eines Jahres ab Erwerb	
	aa)	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
	bb)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Arbeitslose, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Sozialhilfeempfänger
		10,00 €
		6,00 €

**B. Führungen:**

Die Gebühr für eine Führung durch die Ausstellungsräume oder eine Sonderausstellung ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 50,00 € je geführter Person. Die konkrete Gebühr wird nach der Zeitdauer, dem Zeitpunkt der Führung, der Zahl der Teilnehmer und den Personalkosten (insbesondere fremdsprachige Führungen und Führungen durch die Museumsleitung) ermittelt.

**C. Überlassung oder Benutzung von Sammlungsgegenständen**

Die Gebühr ist im Einzelfall festzulegen; sie kann im Einzelfall auch erlassen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Zeitdauer der Überlassung oder Benutzung, dem Wert des Ausstellungsgegenstandes oder dem Interesse des Benutzers an der Überlassung des Sammlungsstücks.